

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Bodenseekreis als Untere Wasserbehörde

über

das Wasserschutzgebiet "Wiesweg"

der Gemeinde Bermatingen

vom 27.10.1988

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, berichtigt S. 1654) sowie der §§ 96 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 26.04.1976 (GBl. Seite 369, berichtigt S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.1987 (GBl. Seite 228) wird verordnet:

§ 1

Verordnungszweck

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bermatingen wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung "Wiesweg" auf Flst.Nr. 719/3, Gemarkung Bermatingen, und Flst.Nr. 672/4, Gemarkung Ahausen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet umfaßt die in § 2 näher dargestellten Flächen. Zum Schutze des Grundwassers werden die in §§ 4 bis 6 näher bezeichneten Verbote erlassen.

- (2) Das Wasserschutzgebiet führt die Bezeichnung "Wiesweg".

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Wasserschutzgebiet umfaßt Flächen auf Gemarkung Bermatingen und Gemarkung Ahausen, Gemeinde Bermatingen sowie auf Gemarkung Mittelstenweiler, Gemeinde Salem.

Es gliedert sich in

- a) die weitere Schutzzone, die nochmals unterteilt ist  
(Zone III B, Zone III A),
- b) die engere Schutzzone, die nochmals unterteilt ist  
(Zone II B, Zone II A),
- c) den Fassungsbereich (Zone I).
- (2) Die Zone III B umfaßt

- a) auf Gemarkung Bermatingen in den Gewannen Sandäcker, Hinter Pfaffenhofen, Unterhard, Oberhard, Hubhalden, Guggenhausen, Nahehard, Pfaffenhofen, Lehren folgende Flurstücke:

2, 3, 3/1, 4 bis 11, 13, 13/1, 14, 14/1 bis 14/4, 15 bis 17, 18/2 bis 18/7, 18/15, 19, 19/2, 21, 21/1 bis 21/3, 22 bis 25, 25/1, 26 bis 31, 35 bis 37, 37/1, 38, 38/2, 39 bis 43, 43/1, 46, 46/1, 46/2, 47, 48, 48/1, 48/4, 50/1, 50/3, 50/4, 51, 51/1, 52, 52/1, 52/2, 53, 55, 55/1, 56, 57, 59 bis 62, 62/1, 63, 64, 78 bis 86, 86/1, 87, 138, 138/1, 138/2, 139, 140/1, 140/2, 141 bis 145, 145/2, 146, 146/7, 147 bis 151, 151/1, 491, 507 bis 509, 511 bis 522, 524 bis 536, 538 bis 542, 544, 544/2 bis 544/7, 544/9, 544/10, 545, 548/3, 549, 549/2, 551, 553,

561 bis 563, 567, 568, 570 bis 574, 577 bis 583, 583/1, 584, 586 bis 589, 591 bis 593, 595, 596, 596/1, 599, 600, 600/1, 601 bis 604, 604/1, 604/2, 605, 605/1, 606 bis 610, 613/1, 614, 614/1, 615, 616, 616/1, 617, 618, 618/1, 619, 620, 622 bis 630, 634, 635, 640 bis 651, 651/1, 652 bis 658, 661, 661/1, 662, 662/1 bis 662/3, 664 bis 667, 667/1, 668 bis 674, 674/1, 674/2, 674/4, 674/7, 675, 675/3 bis 675/5, 677/2, 692, 692/1, 693, 693/1, 693/2, 693/4 bis 693/6, 693/8, 694, 695, 696/1, 696/2, 696/4, 696/5, 697, 697/1, 697/3 bis 697/6, 697/9, 697/13, 697/15 bis 697/19, 700, 704, 704/1 bis 704/3, 706, 712/1, 712/3, 712/5 bis 712/25, 714, 714/1 bis 714/20, 715, 715/1 bis 715/3, 715/6, 715/9, 715/10, 715/14, 715/17, 716/1 bis 716/18, 716/22 bis 716/49, 716/54 bis 716/64, 717/2, 717/3, 717/5 bis 717/7, 1139/1, 1139/2, 1143, 1433 bis 1436, 1436/1, 1437 bis 1449, 1449/1, 1450, 1450/1, 1451 bis 1456, 1456/1 je ganz,

18, 50, 58, 486 bis 488, 490, 490/1, 492, 675/2, 676, 677, 705, 712/4, 1139, 1142 je teilweise;

b) auf Gemarkung Mittelstenweiler im Gewann Ratshalde folgende Flurstücke:

282 bis 289, 295, 296, 296/1 bis 296/3, 298 je ganz,  
300 teilweise.

(3) Die Zone III A umfaßt

a) auf Gemarkung Bermatingen in den Gewannen Hägelen, Hegelwiesen, Hinter Pfaffenhofen, Untere Hegelwiesen, Breite und Priel folgende Flurstücke:

696, 697/2, 698, 698/1, 698/2, 699, 701, 703, 707, 709 bis 711, 716/65, 717, 720 je ganz,

50, 50/6, 705, 712/4, 716, 718, 1142 je teilweise;

- b) auf Gemarkung Ahausen in den Gewannen Mönkmöser, Kirchweg und Siechenwiesen folgende Flurstücke:  
104, 106 bis 114, 116, 117, 121 bis 124, 668 bis 671, 672/3 je ganz,  
18/2, 18/19, 115, 120, 672 je teilweise.

(4) Die Zone II B umfaßt

- a) auf Gemarkung Bermatingen in den Gewannen Breite, Wiesweg und Priel folgende Flurstücke:  
50, 50/6, 58, 712/4, 716, 719/2 je teilweise;
- b) auf Gemarkung Ahausen im Gewinn Kirchweg folgende Flurstücke:  
666, 667 je ganz,  
18/2, 18/19 je teilweise.

(5) Die Zone II A umfaßt

- a) auf Gemarkung Bermatingen im Gewinn Wiesweg folgende Flurstücke:  
719/1 ganz,  
719/2, 719/3 je teilweise;
- b) auf Gemarkung Ahausen im Gewinn Siechenwiesen folgendes Flurstück:  
672 teilweise.

(6) Zone I umfaßt

- a) auf Gemarkung Bermatingen im Gewinn Wiesweg folgendes Flurstück:  
719/3 teilweise;

- b) auf Gemarkung Ahausen im Gewann Siechenwiesen folgendes Flurstück:  
672/4 ganz.
- (7) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500 vom 30.01.1981, geändert am 05.09.1988, in der die
- Zone III B hellgrün,
  - Zone III A dunkelgrün,
  - Zone II B braun,
  - Zone II A gelb,
  - Zone I rot
- dargestellt ist.
- (8) Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die Schutzgebietskarte mit den Farbeintragungen liegen während der Dienststunden beim Landratsamt Bodenseekreis, Untere Wasserbehörde, Glärnischstraße 1 - 3, 7990 Friedrichshafen sowie dem Bürgermeisteramt Bermatingen, 7775 Bermatingen zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Geltung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung  
(SchALVO)

- (1) Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 SchALVO gilt diese in der jeweils gültigen Fassung für Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 WHG.

(2) Für die Schutzzonen gelten folgende Verbote:

	Schutzzonen		
	Fassungsbereich (Zone I)	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zonen IIIA, IIIB)
1. Verbot des Umbruches von Dauergrünland	in allen Schutzzonen		
2. Verbot des Aufbringens von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm Fäkalien und ähnlichen Stoffen	ganzjährig		- bei Dauergrünland vom 15. Oktober bis 01. Februar - bei sonstigen Flächen vom 01. Oktober bis 15 Februar
3. Verbot des Aufbringens von Festmist auf Ackerland	ganzjährig	vom 15. November bis 01. Februar	
4. Verbot des Aufbringens von stickstoffhaltigem Handelsdünger	ganzjährig	- bei Dauergrünland vom 15. Oktober bis 01. Februar - bei sonstigen Flächen vom 01. Oktober bis 15. Februar	
5. Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	ganzjährig	nach Maßgabe des Verzeichnisses der Anlage 2 (Positivkatalog) zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vom 27. November 1987 (GBl. S. 742)	

(3) Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke sind in der engeren und weiteren Schutzzone die Bewirtschaftungsregeln zur Reduzierung des Nitratgehalts im Boden (Anlage 1 zur SchALVO) einzuhalten.

(4) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt anordnen, daß der Bewirtschafter:

1. Bodenuntersuchungen durchführt oder durchführen läßt;

2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung nach amtlichem Vordruck führt;
3. An überbetrieblichen Düngungs- oder Pflanzenschutzmaßnahmen teilnimmt.

#### § 4

#### Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone - Zone III B - sind verboten:

1. Errichten von Fundamenten baulicher Anlagen mit einer Gründungstiefe von weniger als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand.
2. Bauliche Anlagen, deren Abwässer und Abfälle nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder deren Abwässer vor Einleitung in oberirdische Gewässer nicht ausreichend behandelt werden.
3. Lagern, Bearbeiten und Vertreiben radioaktiver Stoffe.
4. Ablagern und Aufhalden von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Anlagen sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,

- b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
  - c) Auffangräume nach a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
  7. Versenken von Abwasser.
  8. Versenken des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, von Kühlwasser und entwürmtem Wasser.
  9. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Erddeponien.
  10. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen.
  11. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird.

(2) In der weiteren Schutzzone - Zone III A - sind verboten:

1. Die in der Zone III B verbotenen Handlungen (§ 4 Abs. 1).
2. Errichten oder wesentliches Erweitern baulicher Anlagen i.S. der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Abwassergruben, Sandfiltergräben.
5. Versickern von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser oder entwärmtem Wasser.
6. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht dem Stand der Technik entsprechend gereinigt ist.
7. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen und Erde, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird, oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
8. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen.
9. Errichten oder Betreiben von Camping- und Zeltplätzen.
10. Anlegen und Betreiben von Landeplätzen.

11. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
12. Massentierhaltung; ausgenommen sind Anlagen, bei denen aufgrund der technischen Einrichtung der Tierhaltung eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
13. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
14. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird, oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

#### § 5

#### Schutz der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone - Zone II B - sind verboten:
  1. Die in Zone III B und in Zone III A verbotenen Handlungen (§ 4).
  2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen.
  3. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern.
  4. Einrichten oder Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen.
  5. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen und Erde.

6. Sprengungen, Seismik.
  7. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
  8. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
  9. Durchleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
  10. Anlegung von Dränungen und Vorflutgraben.
  11. Errichten und Betreiben von Gärfuttermieten.
  12. Vorratslagern größerer Mengen Stallmist.
  13. Großflächige Umwandlung von Wald.
- (2) In der engeren Schutzzone - Zone II A - sind verboten:
1. Die in Zone III B, Zone III A und Zone II B genannten Handlungen (§§ 4, 5 Abs. 1).
  2. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
  3. Intensivbeweidung, Viehansammlungen (Weidehütten, Pferde, Melkstände, Viehtränken).
  4. Umwandlung von Wald.

§ 6

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

1. Die in Zone III B, Zone III A, Zone II B und Zone II A verbotenen Handlungen (§§ 4, 5).
2. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung und forstwirtschaftlicher Nutzung unter Verzicht auf großflächige Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigungen.
3. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnabe und bei einer Aufforstung zum Anwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
4. Forstwirtschaftliche Nutzung, die zur Beeinträchtigung der belebten Bodenschicht bzw. zur Verminderung der Deckschicht führt.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und  
Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Bermatingen und der staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern, und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine nach § 8 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung des ehemaligen Landratsamts Überlingen über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassung der Gemeinde Bermatingen vom 30.10.1972 wird, soweit sie sich auf den Tiefbrunnen im Gewinn Wiesweg bezieht, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
  
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 27.10.1988

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

- Wasserrechtsamt -

Tann  
Landrat

